

Meldeverpflichtungen für Imker

Das Frühjahr steht vor der Tür und für Imker beginnen wieder die Tätigkeiten rund um das Bienenvolk. **Bis 15. April müssen vom Bienenhalter alle Bienenvölker bei der Gemeinde gemeldet werden.** Wanderimker sollten sich rechtzeitig um eine Wanderbescheinigung kümmern, mit der die Bienenwanderung bei der Gemeinde anzuzeigen ist.

Wanderimkerei – was ist zu beachten?

Die gesetzliche Regelung der Bienenwanderung betrifft jene Imker, die Bienenvölker außerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich ihr Heimbienenstand befindet, bringen. Die Bienenwanderung unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Im folgenden Beitrag werden die Bestimmungen der Wanderimkerei entsprechend dem Gesetz über das Halten und die Zucht von Bienen (Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, K-BiWG), LGBl. Nr. 63/2007, idgF, wieder gegeben. Bei der Vollziehung des Gesetzes ist die Mitwirkung der Gemeinden vorgesehen.

Möchte ein Imker einen **Wanderbienenstand** aufstellen, muss er dies beim Bürgermeister der **betreffenden Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Bienenwanderung anzeigen**. Es ist der **Ort des geplanten Wanderbienenstandes sowie die Anzahl der Bienenvölker anzugeben und eine gültige Wanderbescheinigung** vorzulegen. Liegt **keine Wanderbescheinigung** vor, so muss der Bürgermeister die Aufstellung eines Wanderbienenstandes binnen einer Woche nach Einlangen der Anzeige **untersagen**.

Bestimmte Abstände sind einzuhalten:

Bei der Neuaufstellung eines Wanderbienenstandes müssen Mindestabstände zu anderen Bienenständen eingehalten werden. Die genauen Bestimmungen über die einzuhaltenden Abstände sind in § 4 Abs. 3 K-BiWG, festgelegt. Bei einer Anzahl von 20 bis 50 Bienenstöcken ist ein Abstand von 300 m, bei einer Anzahl von über 50 Bienenstöcken ist ein Abstand von 500 m Luftlinie zum nächsten besiedelten Heimbienenstand mit mehr als fünfzehn Bienenstöcken sowie gegenüber anderen Wanderbienenständen ist ein Abstand von 200 m zu den Flugöffnungen und 100 m nach allen übrigen Seiten einzuhalten.

In Schutzgebieten von Belegstellen dürfen keine Wanderbienenstände aufgestellt werden (§ 12 K-BiWG). Ebenso ist es lt. § 13 Abs. 5 K-BiWG untersagt, Wanderbienenstände, deren Bienenvölker nicht der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) angehören, in ein Reinzuchtgebiet zu bringen. Diese Bestimmung ist dzt. nicht relevant, nachdem keine Reinzuchtgebiete verordnet wurden.

Wanderbescheinigung:

Eine Bienenwanderung innerhalb von Kärnten darf nur mit einer gültigen Wanderbescheinigung erfolgen, ihre Gültigkeitsdauer ist jeweils auf das Kalenderjahr beschränkt.

In der Kärntner Wanderbescheinigungs- und Kennzeichnungsverordnung – K-WKV, LGBl. Nr. 23/2008, wird die Form und der Inhalt der Wanderbescheinigung sowie die Art der Kennzeichnung der untersuchten Bienenstöcke geregelt.

Die Wanderbescheinigung enthält folgende Informationen:

- Name des Bienenhalters
- Anzahl der Bienenstöcke
- Standort der Bienenstöcke zum Zeitpunkt der Seuchenkontrolle
- Hinweis auf nachgewiesene Seuchenfreiheit der Bienenvölker
- Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung

- Angabe der Bienenrasse (Bescheid gemäß § 11 K-BiWG), falls nicht mit Bienen der Rasse „Carnica“ gewandert wird

Wer erteilt die Wanderbescheinigung?

Die Wanderbescheinigung wird von den dazu ermächtigten Stellen ausgestellt. Mit Wirkung vom 18.03.2008 hat die Landesregierung damit folgende Verbände betraut:

- Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Obmann Meinhard Schöffmann, Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf
- Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Obmann Franz Offner, Siegeldorf 38, 9431 St. Stefan im Lavanttal.

Erforderliche Unterlagen

Für die Ausstellung der Wanderbescheinigung benötigen die ermächtigten Stellen vom Bienenhalter folgende Unterlagen:

- Nachweis aller Bienenvölker des Bienenstandes über die Seuchenfreiheit von anzeigepflichtigen Krankheiten gem. § 5 Bienenseuchengesetz idgF
- Nachweis über eine gültige ausreichende Haftpflichtversicherung für die Bienenwanderung
- Bescheid der Landesregierung gem. § 11 K-BiWG, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ gehalten werden

Wanderbescheinigungen sind spätestens eine Woche nach Vorliegen aller Unterlagen auszustellen und bei der Bienenwanderung mitzuführen.

Die Untersuchung nach dem **Bienenseuchengesetz** erfolgt von den Sachverständigen auf folgende anzeigepflichtige Krankheiten:

- Amerikanische (böartige) Faulbrut
- Varroose bei seuchenhaftem Auftreten
- Jedes drohende oder erfolgte Absterben vom mindestens 30 % der Völker eines Bienenstandes
- Befall mit dem „Kleinen Bienenstockkäfer“
- Befall mit der „Tropiropilaelaps Milbe“

Eine Liste der **Sachverständigen** liegt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und bei den Bienenzuchtvereinen auf.

Meldeverpflichtungen des Bienenhalters:

Im Zusammenhang mit der Bienenhaltung sind alle Imker verpflichtet, die Neuaufstellung und die Auflassung eines Heimbienenstandes unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

Werden nicht Bienen der Rasse „Carnica“ gehalten, ist eine Ausnahmegewilligung der Landesregierung gem. § 11 K-BiWG vorzulegen.

Bienenhalter müssen, einmal jährlich - bis längstens 15. April - eine Meldung an den Bürgermeister, mit folgenden Angaben machen:

- Standort des Bienenstandes
- Anzahl der Bienenvölker
- Bienenrasse, sofern andere Bienen als jene der Rasse „Carnica“ gehalten werden

Verwaltungsübertretung kann teuer werden

Wer die Bestimmungen nach dem Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Neben der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes können Verstöße gegen das K-BiWG mit Geldstrafen bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

Auskünfte und Informationen erteilen gerne:

Mag. Carmen Zraunig
Abteilung 10 – Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft
Tel. 050 536 11 414, carmen.zraunig@ktn.gv.at

DI Barbara Kircher
Abteilung 10 – Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft
Tel. 050 536 11 021, barbara.kircher@ktn.gv.at

Fleißige Bienen

Bienen sind für uns Menschen und unsere Umwelt besonders wertvolle Insekten. Zahlreiche Nutzpflanzen sind auf die Bestäubung von Bienen angewiesen, erst durch die Bestäubung können wir Früchte und Samen ernten. Dieser „Liebesdienst“ der Biene, die Bestäubungsleistung, wird wertmäßig auf das zehnfache vom Wert der Bienenprodukte geschätzt und beträgt für Österreich um die 900 Mio Euro jährlich (aus: Bestäubungshandbuch DI Mandl, ARGE Bienenforschung). Unter den Bienenprodukten steht mengen- und wertmäßig der Honig an erster Stelle. Andere Bienenenerzeugnisse wie Blütenpollen, Propolis und Gelee royal werden vor allem wegen ihrer gesundheitlichen Wirkung sehr geschätzt. Nach der „Versorgungsbilanz“ der Statistik Austria wurden 2010/2011 bundesweit 5.600 Tonnen Honig erzeugt. Der durchschnittliche Honigkonsum beträgt in Österreich 1,25 kg/Person und Jahr, dies entspricht einem Selbstversorgungsgrad von 56 %. Bedeutsame Honig-Importländer sind Deutschland, Ungarn und Südamerika. Gemessen am Nutzertrag (Bestäubung und Bienenprodukte) gehören Bienen neben Rindern und Schweinen weltweit zu den drei wichtigsten Nutztieren.

Bienen in Gefahr

Leider ist auch die Imkerei mit Problemen konfrontiert. Die Varroose, ausgehend vom Parasit Varroamilbe, führt - trotz Behandlungen - immer wieder zu hohen Bienenverlusten. Aufgrund des Auftretens von amerikanischer Faulbrut mussten in Kärnten auch voriges Jahr einige Sperrgebiete verordnet werden, um eine Ausbreitung der bakteriellen Infektionskrankheit (anzeigepflichtig!) zu verhindern. Unter den in der Landwirtschaft eingesetzten Insektiziden sind vor allem die „Neonicotinoide“ in gebeiztem Öklürbis- und Maissaatgut besonders bienengefährlich. Um Bienenschäden zu vermeiden bzw. minimieren, ist es notwendig, die Kontamination von Pflanzenbeständen mit Beizmittelstaub durch staubabdriftmindernde Ausbringungstechnik zu vermeiden (Sägeräteverordnung, LGBl. Nr. 30/2012 erlassen).

Bienenwirtschaft in Kärnten

Nach Angaben des Landesverbandes für Bienenzucht wurden in Kärnten 2012 rund 34.700 Bienenvölker gehalten. Unter den 2.684 ImkerInnen gab es sogar 207 NeueinsteigerInnen. Die angebotenen Schulungen wurden gut angenommen, 18 Imker haben voriges Jahr die Ausbildung zum Facharbeiter abgeschlossen.